

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1953	Nummer 73
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 20. 7. 1953, Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 1953. S. 1187.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

1953 S. 1187
aufgeh.
1955 S. 1783 Nr. 154

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 1953

RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1953 —
I — 14.12.10 — 652/53

Bei der Vorbereitung und Durchführung der bevorstehenden Bundestagswahlen bitte ich, die im folgenden gegebenen Hinweise zu beachten:

Auf der Grundlage des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (BGBl. I S. 470) und der Bundeswahlordnung vom 15. Juli 1953 (BGBl. I S. 514) und der bei den früheren Wahlen gesammelten Erfahrungen sollen diese Hinweise dazu dienen, den reibungslosen Ablauf der Wahlen durch eine ordnungsmäßige Mitwirkung der mit ihrem Vollzug befaßten Stellen zu gewährleisten. Es muß das Bestreben aller Beteiligten sein, Unregelmäßigkeiten irgendwelcher Art zu vermeiden, so daß Beanstandungen im Wahlprüfungsverfahren später nicht erhoben werden können.

Gleichzeitig sind diese Hinweise auch für die an den Wahlen beteiligten Parteien und sonstigen Organisationen von Bedeutung.

Es werden folgende Abkürzungen verwandt:

BWG = Bundeswahlgesetz
BWO = Bundeswahlordnung

1. Zu § 1 BWG; Wahlrecht.

Zu Abs. 1 Nr. 2:

Wie ich bereits in meinem Erl. v. 16. Juni 1953 — I—14.27—583/53 — ausgeführt habe, richtet sich die Wohnsitzvoraussetzung lediglich nach dem tatsächlichen Vorhandensein eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts. Eine „endgültige Unterbringung“ in einer Gemeinde ist nicht erforderlich. Die Sowjetzonenflüchtlinge erfüllen daher die Wohnsitzvoraussetzung für das aktive Wahlrecht auch dann, wenn sie noch nicht in einer Gemeinde endgültig untergebracht sind.

Zu Abs. 2:

Die bisher bestehenden Zweifelsfragen über die Bedeutung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts im Lande Berlin sind damit beseitigt. Der Aufenthalt in Berlin ist dem Aufenthalt im übrigen Bundesgebiet in jeder Hinsicht gleichgestellt. Für das passive Wahlrecht wird dies in entsprechender Weise in § 5 Abs. 1 Satz 2 BWG ausdrücklich festgestellt.

2. Zu § 3 BWG; Ruhen des Wahlrechts.

Allgemein:

Das Bundeswahlgesetz kennt nur den Begriff des „Ruhen des Wahlrechts“. Danach ist der Wahlberechtigte rechtlich (gegenüber der nur tatsächlichen „Behinderung“ in der Ausübung des Wahlrechts) nicht in der Lage, von dem ihm an sich zustehenden Wahlrecht Gebrauch zu machen, es sei denn, daß der Grund des Ruhens am Wahltage nachweislich nicht mehr besteht.

Zu § 3 Nr. 2:

Hierunter fallen daher nicht Personen, die von der Polizei in Verwahrung genommen (§ 15 PVG) oder vorläufig festgenommen sind, Untersuchungsgefangene sowie solche Personen, die sich in einer sonstigen gerichtlich angeordneten Verwahrung befinden (z. B. auf Grund der §§ 101 und 106 der Konkursordnung: Haft zur Sicherung der Masse; § 901 ZPO: Haft zur Leistung des Offenbarungseides; §§ 177, 178 GVG: Haft zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen; § 70 StPO: Haft bei Verweigerung der Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund).

3. Zu § 4 BWG; Ausübung des Wahlrechts.

Zu Absatz 3:

Das Erfordernis der persönlichen Ausübung des Wahlrechts schließt nicht aus, daß Wähler, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen oder dem Wahlvorsteher zu übergeben, sich der Hilfe einer Vertrauensperson ihrer Wahl bedienen (§ 40 Abs. 2 BWG).

4. Zu § 6 BWG; Zahl der Abgeordneten und Wahlkreiseinteilung.

Zu Abs. 4:

Die dem Gesetz beigefügte Wahlkreiseinteilung übernimmt die bereits bei der Bundestagswahl 1949 bestehenden Wahlkreise (Bekanntmachung des Landeswahlleiters v. 30. Juni 1949 — GV. NW. S. 131). Die Beschreibung des bisherigen Wahlgebietes ist in Großstädten mit mehreren Wahlkreisen insoweit geändert, als die durch die statistischen Bezirke usw. gebildeten Grenzen geographisch beschrieben sind. Da die Zahl der Wahlkreise gegenüber der Bundestagswahl 1949 die gleiche geblieben ist (66), die Bevölkerung jedoch im Verhältnis zur durchschnittlichen Entwicklung im Bundesgebiet stärker zugenommen hat, stehen im Lande Nordrhein-Westfalen 66 in den Wahlkreisen zu wählende Abgeordnete 72 auf den Landeslisten zu wählenden Abgeordneten gegenüber.

5. Zu § 11 BWG und §§ 1—3 BWO; Wahlbezirke.

Zu § 1 Abs. 3 BWO:

Die „festen Abgrenzungsmerkmale“, nach denen die Wahlberechtigten in Massenunterkünften, Unterkünften des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei zu verteilen sind, brauchen nicht territorialer Natur zu sein (z. B. Einheiten der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes, Aufteilung der Unterkünfte nach Stockwerken, Aufteilung nach dem Alphabet usw.).

Zu § 11 Abs. 1 Satz 2 BWG und § 1 Abs. 4 BWO: Es bleibt wünschenswert, daß die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, im besonderen die Feststellung des Wahlergebnisses gemeindeweise erfolgt. Die Grenzen der Amtsbezirke sollen auf keinen Fall überschritten werden. In jedem Fall ist die Führung des Wählerverzeichnisses (vgl. auch § 49 Abs. 1 BWO wegen der Schnellmeldung) auch weiterhin Sache der Gemeindebehörde (§ 4 Abs. 5 BWO).

Zu § 2 BWO:

Die Bildung von Wahlbezirken für Kranken- und Pflegeanstalten kann vorgenommen werden als

- a) „fliegender Wahlbezirk“ nur für Wahlscheininhaber; auch in diesen Wahlbezirken können, wie in allen anderen, sonstige Wahlscheininhaber wählen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BWG). Hierfür kommen in erster Linie die Krankenhausbesucher und das Krankenhauspersonal in Betracht. Diese Art von Wahlbezirken regeln §§ 2, 60—63 BWO;
- b) „territorialer Wahlbezirk“, in dem Kranken- oder Pflegeanstalten gelegen sind. In diesem Falle wird auch das in der Kranken- und Pflegeanstalt beschäftigte Personal in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Wahlscheine der Kranken nimmt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer („der Wahlvorstand“) entgegen.

a) Landeswahlleiter — Landeswahlausschuß:

BWG	BWO	Aufgabe	Zeitpunkt
1	2	3	4
Arbeitsweise der Wahlorgane.			
§ 19 Abs. 2	§ 17 Abs. 2	Berufung der Beisitzer des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter.	
	§ 19	Einberufung und Leitung der Sitzungen des Landeswahlausschusses.	
	§ 23 Abs. 1	Landeswahlleiter nimmt die Befugnis gemäß § 63 d. Ges. ü. Ordnungswidrigkeiten bei pflichtwidriger Versäumnis von Beisitzern des Landeswahlausschusses wahr.	
	§ 29 Abs. 5 i. V. m. § 24	Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten.	
§ 34 Abs. 3		Entgegennahme der Landeslisten.	17. T. v. d. W. 18 Uhr (20. 8.)
§ 34 Abs. 5 i. V. m. § 27 Abs. 2 Satz 2		Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen über die ordnungsmässige Aufstellung der Landeslisten.	
§ 34 Abs. 5 i. V. m. § 28		Entgegennahme der Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste über die Abberufung des Vertrauensmannes oder des Stellvertreters.	
§ 34 Abs. 5 i. V. m. §§ 29, 30		Entgegennahme von Erklärungen über die Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen.	
§ 34 Abs. 5 i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2	§ 29 Abs. 5 i. V. m. § 26	Vorprüfung der Landeslisten und Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln.	
§ 34 Abs. 5 i. V. m. § 31 Abs. 1 Satz 3		Entscheidung des Landeswahlausschusses gegen Verfügungen des Landeswahlleiters auf Antrag der Vertrauensmänner.	
§ 35 Abs. 1	§ 29 Abs. 5 i. V. m. § 27 Abs. 1—3	Zulassung der Landeslisten durch den Landeswahlausschuß.	12. T. v. d. W. (25. 8.)
§ 35 Abs. 2	§ 29 Abs. 5 i. V. m. § 28	Bekanntgabe der zugelassenen Landeslisten.	9 T. v. d. W. (28. 8.)
§ 32 Abs. 2	§ 27 Abs. 4, 5 und 6	Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen; es entscheidet der Landeswahlausschuß.	10. T. v. d. W. (27. 8.)

c) Die Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten ohne Bildung eines „fliegenden Wahlbezirks“ und unabhängig von der territorialen Wahlbezirkseinteilung gemäß § 64 i. V. mit § 58 BWO. Das Krankenhauspersonal ist im Wählerverzeichnis des territorialen zuständigen Wahlbezirks zu führen. Gegen eine Stimmabgabe des Krankenhauspersonals mit Wahlscheinen bei Einsammlung der Stimmen in der Krankenanstalt bestehen keine Bedenken. Auch ohne ausdrückliche Bezugnahme wird bei diesen Kranken- und Pflegeanstalten die Beschaffung von Wahlscheinen für nicht in der Gemeinde wahlberechtigte Kranke nach den Grundsätzen des § 60 Abs. 2 BWO vorzunehmen sein. Zu beachten ist, daß der Wahlvorstand für den Wahlbezirk stets während der gesamten Wahlzeit vorschriftsmäßig besetzt sein muß (§ 20 Abs. 4 BWO); die Einsammlung der Stimmen in den Krankenanstalten hat durch den Wahlvorsteher oder seinen Stellvertreter und zwei Beisitzer daneben zu erfolgen.

Zu § 3 BWO:

Die Einrichtung von Bahnhofswahlbezirken richtet sich nach der besonderen Dichte des Reiseverkehrs und wird in der Regel nur für größere Städte mit Übergangsbahnhöfen in Betracht kommen. In diesen Fällen muß die Gemeindebehörde gemäß § 32 Satz 2 BWO stets prüfen, ob eine abweichende Festsetzung der Wahlzeit nach den tatsächlichen Bedürfnissen, im besonderen nach Lage des Fahrplans, erforderlich ist.

6. Zu § 12 BWG; Wahlorgane.

Zu Absatz 1:

Die im Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung enthaltenen Aufgaben verteilen sich auf Landeswahlleiter (Landeswahlausschuß) und Kreiswahlleiter (Kreiswahlausschuß) wie folgt:

BWG	BWO	Aufgabe	Zeitpunkt
1	2	3	4
Feststellung des Wahlergebnisses.			
	§ 49 Abs. 4 und 5	Entgegennahme der Zusammenstellungen der Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter und Weitergabe an den Bundeswahlleiter.	
	§ 54 Abs. 1	Vorprüfung und Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl durch den Landeswahlleiter.	
§ 46 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 5	§ 54 Abs. 2	Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl durch den Landeswahlausschuß, erforderlichenfalls Losziehung durch den Landeswahlleiter, wenn die letzten Höchstzahlen gleich hoch sind.	
§ 46 Abs. 2	§ 54 Abs. 4	Benachrichtigung des Gewählten durch den Landeswahlleiter.	
	§ 54 Abs. 3	Übermittlung der Unterlagen an den Bundeswahlleiter.	
	§ 55	Vorbereitung der Wahlprüfung durch den Landeswahlleiter.	
Nachwahlen.			
§ 49 Abs. 2 Satz 2		Bestimmung des Tages der Nachwahl durch den Landeswahlleiter.	
Wiederholungswahlen.			
§ 50 Abs. 3 Satz 3		Bestimmung des Tages der Wiederholungswahl durch den Landeswahlleiter.	
Ersatzwahlen.			
§ 54 Abs. 2 Satz 4		Bestimmung des Tages der Ersatzwahl durch den Landeswahlleiter.	
Einberufung von Listennachfolgern.			
§ 54 Abs. 3 Satz 1		Feststellung des Listennachfolgers durch den Landeswahlleiter.	
§ 54 Abs. 3 Satz 2 i. V. m.	§ 46 Abs. 2	Benachrichtigung des Listennachfolgers durch den Landeswahlleiter.	
Wahlverfahren für Seeleute.			
	§ 65 Abs. 2	Bestimmung der Hafenstädte, in denen Seemannswahlen stattfinden, durch den Landeswahlleiter.	
Beschaffung von Vordrucken.			
	§ 73 Abs. 2	Beschaffung der Umschläge und Formblätter für die Unterschriftenlisten.	

b) Kreiswahlleiter — Kreiswahlausschuß.

BWG	BWO	Aufgabe	Zeitpunkt
1	2	3	4
Wahlbezirke.			
	§ 1 Abs. 4	Zusammenlegung von Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk durch den Kreiswahlleiter.	
Wählerverzeichnisse und Wahlscheine.			
§ 14 Abs. 4		Entscheidung über Beschwerden gegen Einspruchsbescheide der Gemeindebehörden über Eintragung in das Wählerverzeichnis; es entscheidet der Kreiswahlleiter.	spätestens 4. T. v. d. W. (2. 9.)
§ 17 i. V. m. § 14 Abs. 4		Entscheidung über Beschwerden gegen Einspruchsbescheide der Gemeindebehörden betr. Versagung von Wahlscheinen.	
Bildung und Arbeitsweise der Wahlorgane.			
	§ 18 Abs. 2	Berufung der Beisitzer des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter.	
	§ 19	Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kreiswahlausschusses.	
	§ 23 Abs. 1	Kreiswahlleiter nimmt die Befugnis gem. § 63 d. Ges. ü. Ordnungswidrigkeiten bei pflichtwidriger Versäumnis von Beisitzern des Kreiswahlausschusses wahr.	
Wahlvorschläge.			
	§ 24	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch den Kreiswahlleiter.	
§ 25 Abs. 1		Entgegennahme der Wahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter.	17. T. v. d. W. 18 Uhr (20. 8.)
§ 27 Abs. 2 Satz 2		Entgegennahme der eidesstattlichen Versicherung über die ordnungsmässige Aufstellung der Wahlkreisbewerber von Parteien.	

BWG	BWO	Aufgabe	Zeitpunkt
1	2	3	4
§ 28 Abs. 3		Entgegennahme der Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Wahlvorschläge über die Abberufung des Vertrauensmannes oder des Stellvertreters.	
§§ 29, 30		Entgegennahme von Erklärungen über die Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen.	
§ 31 Abs. 1	§ 26 Abs. 1	Vorprüfung der Wahlvorschläge und Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln durch den Kreiswahlleiter.	
§ 32 Abs. 1	§ 27 Abs. 1—4	Zulassung der Wahlvorschläge durch den Kreiswahlausschuß.	15. T. v. d. W. (22. 8.)
§ 33 Abs. 1	§ 28	Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Unterrichtung d. Landeswahlleiters.	8. T. v. d. W. (29. 8.)
§ 32 Abs. 2		Etwaige Einlegung einer Beschwerdeentscheidung durch den Kreiswahlleiter gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen (2. Tag nach der Verkündung der Zulassung oder Abweisung).	spätestens 10. T. v. d. W. (27. 8.)
Stimmzettel, Wahlzeit.			
	§ 30 Abs. 4	Zuweisung der Stimmzettel und Umschläge über die Gemeinden (und über die Landkreise, falls der Wahlkreis aus mehreren Landkreisen besteht) an die Wahlvorsteher durch den Kreiswahlleiter.	
	§ 32 Satz 1	Ausdehnung der Wahlzeit in besonderen Fällen durch den Kreiswahlleiter.	
Feststellung des Wahlergebnisses.			
	§ 49 Abs. 1—3	Zusammenstellung der Schnellmeldungen für den Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter und Unterrichtung des Landeswahlleiters.	
	§ 53 Abs. 1	Vorprüfung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter.	
§ 44 Satz 2 i. V. m. § 45 Abs. 1 und § 8 Satz 2	§ 53 Abs. 2—6	Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuß, erforderlichenfalls Losziehung bei Stimmengleichheit durch den Kreiswahlleiter.	
§ 45 Abs. 2	§ 53 Abs. 7	Benachrichtigung des Gewählten durch den Kreiswahlleiter.	
§ 48 Abs. 1	§ 53 Abs. 8	Übersendung der Unterlagen an den Landeswahlleiter durch den Kreiswahlleiter.	
§ 48 Abs. 1		Bekanntgabe des Wahlergebnisses.	
Nachwahlen.			
	§ 56 Abs. 2 Satz 1 u. 2	Absage der Wahl bei Tod des Bewerbers und Bestimmung des Zeitpunktes für die Ersatzbenennung.	
Ersatzwahlen.			
§ 54 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 48 Abs. 1		Feststellung des Ergebnisses der Ersatzwahl und Weitergabe an den Landeswahlleiter.	

- c) Außerdem ist in verschiedenen Stellen noch die Mitwirkung der Gemeindebehörde vorgesehen. Die Befugnisse der Gemeindebehörde werden, soweit es sich um einfache Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, gemäß § 55 Satz 2 GO vom Gemeindedirektor wahrzunehmen sein. Im übrigen wird es sich empfehlen, daß die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 3 GO einen Wahlausschuß mit der Wahrnehmung wichtiger Aufgaben, im besonderen mit der Bildung von Wahlbezirken, beauftragt.

BWG	BWO	Aufgabe	Zeitpunkt
1	2	3	4
Wahlbezirke.			
	§ 1 Abs. 1 Satz 2	Bestimmung, wieviel Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind.	
	§ 2	Bildung von besonderen Wahlbezirken für Krankenhäuser und Pflegeanstalten.	
	§ 3	Bildung von Bahnhofswahlbezirken.	
Wählerverzeichnisse und Wahlscheine.			
§ 13 Abs. 1	§§ 4—6	Führung des Wählerverzeichnisses.	
	§ 7 i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 3	Benachrichtigung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (spätestens am Tage vor Auslegung des Wählerverzeichnisses).	
	§ 8 Abs. 3	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Ausgabe von Wahlscheinen.	spätestens 24. T. v. d. W. (13. 8.)

BWG	BWO	Aufgabe	Zeitpunkt
1	2	3	4
§ 13 Abs. 3		Auslegung des Wählerverzeichnisses.	21.—14. T. v. d. W. (16.—23. 8.)
§ 14 Abs. 1 bis 3	§§ 9, 10	Einspruchsverfahren und Berichtigungen des Wählerverzeichnisses.	
§ 15	§ 11	Abschluß des Wählerverzeichnisses.	Tag v. d. W. 12 Uhr (5. 9.)
	§ 12 Abs. 1 § 13 Abs. 1	Ausstellung der Wahlscheine. Beginn der Erteilung.	13. T. v. d. W.: (24. 8.)
		Ende der Antragstellung im Falle des § 16 Abs. 1 BWG.	2. T. v. d. W.: (4. 9.) 18 Uhr
	§ 13 Abs. 2	Abgekürzte Frist zur Annahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen in größeren Gemeinden.	3. T. v. d. W. 18 Uhr (3. 9.)
§ 17 i. V. m. § 14	§ 15 Abs. 1	Einspruchsentscheidung bei Versagung eines Wahlscheines.	
Erteilung von Bescheinigungen im		Wahlvorschlagsverfahren.	
	§ 25 Abs. 4 Nr. 2	Bescheinigung der Wählbarkeit.	
	§ 25 Abs. 3	Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner von	
	§ 29 Abs. 2 Satz 5	Wahlvorschlägen und Landeslisten.	
Wahlräume und Wahlzeit.			
	§ 31	Bestimmung der Wahlräume für den Wahlbezirk.	
	§ 32 Satz 2	Festsetzung der Wahlzeit in Bahnhofswahlbezirken.	
	§ 33	Wahlbekanntmachung.	3. T. v. d. W. (3. 9.)
Wahlhandlung.			
	§ 34	Ausstattung des Wahlvorstandes.	
	§ 35	Einrichtung des Wahlraumes.	
	§ 49 Abs. 1	Zusammenstellung der Schnellmeldungen an Gemeinden, die aus mehreren Wahlbezirken bestehen.	
	§ 50 Abs. 2	Entgegennahme der Wahlunterschrift von den Wahlvorstehern.	
	§ 51 Abs. 2	Übernahme und Verwahrung der Wahlunterlagen.	
	§ 52	Übersendung der Wahlunterschriften an den Kreiswahlleiter.	
Besondere Regelungen.			
	§ 58 Abs. 1 Satz 2	Besorgung der Wahleinrichtungen und Ausstellung der Wahlscheine bei Stimmabgabe in Klöstern.	
	§ 59 Abs. 1	Anordnung der Entgegennahme von Stimmzetteln und Bestimmung der näheren Einzelheiten bei gesperrten Wohnstätten.	
	§ 60	Beschaffung von Wahlscheinen in Kranken- und Pflegeanstalten.	
	§ 62 Abs. 2	Festsetzung der Zeit für die Stimmabgabe in Kranken- und Pflegeanstalten innerhalb der allgemeinen Wahlzeit.	
	§ 64 i. V. m. § 58 Abs. 1 Satz 2 u. 3	Besorgung der Wahleinrichtungen und Ausstellung der Wahlscheine in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten.	
	§§ 66, 68, 69	Mitwirkung beim Wahlverfahren für Seeleute.	
	§ 70 Abs. 2	Hinweis an die Anstaltsleitungen von Gefangenen-Anstalten, daß sich die Gefangenen Wahlscheine beschaffen.	
Beschaffung der erforderlichen Vordrucke.			
	§ 73 Abs. 3	Beschaffung der Vordrucke für die Wahlbezirke und Gemeindebehörden.	

7. Zu § 13 BWG; Wählerverzeichnis.

Zu Abs. 1 und § 6 Abs. 2 BWO:

Der „Hauptwohnsitz“ im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 3 BWG entspricht dem „Ort der Hauptwohnung“ im Sinne der allgemeinen Durchführungsanordnung zum Meldegesetz v. 8. Juli 1950 (MBl. NW, S. 617). Maßgebend ist daher die bei der (ordnungsbehördlichen) Meldung abgegebene Erklärung über die Hauptwohnung. Einer besonderen Benachrichtigung der Personen mit einer Nebenwohnung bedarf es nicht. Eine Eintragung in das Wählerverzeichnis am Orte der bisherigen Nebenwohnung kann erst erfolgen, nachdem durch eine Ummeldung die ordnungsbehördliche Anmeldung auch insoweit richtiggestellt ist. Auf

die Notwendigkeit der Benachrichtigung der Gemeindebehörde des anderen Wohnsitzes (§ 6 Abs. 2 Satz 3 BWO) wird besonders hingewiesen.

Zu § 7 BWO: Der Benachrichtigung der Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht (Wahlbenachrichtigung), die den Gemeinden zur Pflicht gemacht ist, kommt besondere Bedeutung zu, weil eine Ausstellung von Wahlscheinen bei unverschuldeter Versäumnis der Einspruchsfrist nicht vorgesehen ist (§ 16 Abs. 2 BWG). Deshalb muß auch in der Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Ausstellung von Wahlscheinen auf die Tatsache der Wahlbenachrichtigung besonders hingewiesen werden (§ 8 Abs. 3 Satz 3 BWO).

Zu § 8 Abs. 1 BWO:

Die Beurkundung des Wählerverzeichnisses kann in einfacher Form wie folgt geschehen: In diesem Wählerverzeichnis sind am Tage vor der Auslegung (15. 8.) Wahlberechtigte enthalten.

Datum, Unterschrift.

Von diesem Zeitpunkt ab kann auch die Gemeindebehörde festgestellte Unstimmigkeiten im Wählerverzeichnis nur auf dem für das Einspruchsverfahren vorgesehenen Weg berichtigen.

8. Zu § 14 BWG; Einspruch gegen das Wählerverzeichnis.

Zu Abs. 1 und § 9 BWO:

Der Einspruchsbescheid wird von der Gemeindebehörde getroffen. Die Entscheidung muß dem Betroffenen unter allen Umständen zugestellt werden (§ 14 Abs. 3 BWG). Dies soll spätestens am 10. Tage vor der Wahl geschehen (§ 9 Abs. 2 BWO).

Ein Verfahren vor dem „Überprüfungsbeamten“ gibt es bei dieser Wahl nicht mehr. An die Stelle dieses Verfahrens tritt die Einschaltung des Kreiswahlleiters als Beschwerdebehörde gemäß § 14 Abs. 4 BWG und § 9 Abs. 3 BWO.

9. Zu § 15 BWG; Abschluß des Wählerverzeichnisses.

Der Termin für den Abschluß des Wählerverzeichnisses: „Am Tage vor der Wahl 12 Uhr“ gilt allgemein. Ausnahmen sind auch für Großstädte nicht zulässig. Eine wesentliche Verwaltungser schwerung tritt jedoch hier auch bei größeren Verwaltungen dann nicht ein, wenn von der Möglichkeit eines vorzeitigen Schlusses der Annahme von Wahlscheinanträgen (§ 13 Abs. 2 BWO) Gebrauch gemacht wird. Die Wahlunterlagen können dann bis auf das Wählerverzeichnis und die Abschlußbeurkundung bereits im Laufe des Vortages den Wahlvorstehern ausgehändigt werden. Desgleichen kann der Abschluß der Wählerverzeichnisse vorbereitet werden. Nur in ganz wenigen Fällen wird auch dann (etwa infolge Wegfalls des „Ruhensvermerks“ — § 10 Abs. 2 Satz 2 BWO — oder bei Beschwerden gegen Einspruchsbescheide — § 15 Abs. 2 BWO —) noch eine Änderung gegenüber dem vorbereiteten Abschluß ergeben. Das Wählerverzeichnis nebst Abschluß kann dann für sich allein am Nachmittag oder Abend vor der Wahl auf die Wahlbezirke verteilt werden.

10. Zu § 16 BWG; Wahlscheine.

Zu Abs. 1 und § 12 Abs. 2 BWO:

Die Gemeindebehörde entscheidet darüber, was als wichtiger Grund gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 BWG anzusehen ist. Dieser Grund muß glaubhaft gemacht werden. Art und Umfang der Glaubhaftmachung richtet sich nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde. Ein wichtiger Grund wird in der Regel der beabsichtigte vorübergehende Ortswechsel anlässlich eines Kur- oder Erholungsaufenthalts sein, der z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers über die Erteilung des Urlaubs, oder des Arztes über die beabsichtigte Kur glaubhaft gemacht werden kann. Dagegen wird die Gemeindebehörde immer dann Veranlassung haben, an die Glaubhaftmachung besonders strenge Anforderungen zu stellen, wenn der Eindruck besteht, daß die Erteilung eines Wahlscheines nur beantragt wird, um die Wahl in einem anderen Wahlbezirk aus politischen Gründen ausüben zu wollen, z. B. um auf diesem Wege die Voraussetzungen für die Erteilung von Sitzen der Landesliste gemäß § 9 Abs. 4 BWG zu schaffen. Wird der wichtige Grund nicht glaubhaft gemacht, so muß der Antrag abgelehnt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 BWO).

Bei der Beantragung und Erteilung von Wahlscheinen sind die Fälle gemäß § 16 Abs. 1 BWG (Wahlschein auf Grund eines Wählerverzeichnisses) und § 16 Abs. 2 BWG (Wahlschein außerhalb des Wählerverzeichnisses) zu unterscheiden. In den Fällen des § 16 Abs. 1 BWG kann der Antrag nur am 3. oder 2. Tag vor der Wahl (§ 13 Abs. 1 und 2 BWO) gestellt werden. Die Erteilung ist in beiden Fällen bis zum Abschluß des Wählerverzeichnisses, d. h. bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr (§ 11 Abs. 1 BWO) möglich.

In den Fällen des § 16 Abs. 2 BWG kann der Wahlschein bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt und bis zum Schluß der Wahlhandlung erteilt werden.

11. Zu § 17 BWG; Beschwerde gegen Versagung eines Wahlscheins.

Da der Wahlschein auch noch nach dem 4. Tage vor der Wahl beantragt und erteilt werden kann, ist es möglich, daß im Beschwerdeverfahren gegen die Versagung des Wahlscheins eine Entscheidung gemäß § 17 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 BWG und § 15 BWO auch noch nach dem 4. Tage vor der Wahl ergehen kann.

12. Zu § 20 BWG; Ernennung der Wahlorgane.

Zu §§ 17, 18 BWO:

Wegen der Ernennung der Wahlorgane wird verwiesen auf meine Mitt. v. 15. Juli 1953 (MBI. NW. S. 1118) über die Ernennung des Landeswahlleiters und des Stellvertreters des Landeswahlleiters, meinen RdErl. v. 16. Juli 1953 (MBI. NW. S. 1119/20) wegen Ernennung der Kreiswahlleiter und die Verordnung über die Bestimmung der Kreiswahlleiter als zuständige Stellen zur Ernennung der Wahlvorsteher vom 18. Juli 1953 (GV. NW. I S. 303).

Auch in Großstädten, die aus mehreren Wahlkreisen bestehen, sind für jeden Kreiswahlausschuß besondere Beisitzer und Stellvertreter zu ernennen.

13. Zu § 21 BWG; Tätigkeit der Wahlausschüsse.

Zu Abs. 1 und § 19 BWO:

Dem Erfordernis der Entscheidung in öffentlicher Sitzung ist nur dann genügt, wenn sich der gesamte Verhandlungsvorgang öffentlich abspielt (§ 19 Abs. 4 BWO). Es genügt nicht, wenn in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und in öffentlicher Sitzung lediglich das Ergebnis verkündet wird.

Es bestehen keine Bedenken, wenn im übrigen die für kommunale Ausschüsse der Kreise und kreisfreien Städte geltenden Verfahrensbestimmungen insoweit entsprechend angewandt werden, als dies mit der besonderen Natur der Kreiswahlausschüsse vereinbar ist.

14. Zu §§ 22, 23 BWG und zu § 20 Abs. 1 BWO; Wahlvorsteher und Wahlvorstände.

Die Verwaltung wird in amtsangehörigen Gemeinden ohne eigenen Gemeindedirektor überörtlich geführt (§ 60 Abs. 1 GO). Infolgedessen werden auch in solchen amtsangehörigen Gemeinden, die nur aus einem Wahlbezirk bestehen, die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter nach den allgemeinen Grundsätzen des § 22 Satz 1 BWG in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung v. 18. Juli 1953 (s. Ziff. 12) von den Kreiswahlleitern ernannt.

Die Kreiswahlleiter werden ihrer Ernennung zweckmäßigerweise die Vorschläge der Gemeinde zugrundelegen.

Zu § 20 Abs. 4 BWO:

Die ständige Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern des Wahlvorstandes, unter denen der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sein müssen (nicht genügen würde also, wenn der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und ein Beisitzer anwesend sind), ist ein wesentliches Erfordernis für die Gültigkeit der Wahl. Verstöße dagegen können zu Wahlanfechtungen führen.

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses gilt im übrigen die verschärfte Bestimmung des § 45 Abs. 2 Satz 2 (—BWO—), wonach alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein müssen.

15. Zu § 24 BWG und §§ 21—23 BWO; Ehrenämter.

Zu § 21 Abs. 2 BWO:

Die dort genannten Fälle stellen stets einen wichtigen Grund im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 3 BWG dar. In besonderen Fällen kann die Ablehnung eines Wahl Ehrenamts aus einem sonstigen wichtigen Grund gerechtfertigt sein.

Zu § 23 Abs. 1 BWO:

Die Wahlvorsteher haben etwaige Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 2 BWG unverzüglich dem Kreiswahlleiter mitzuteilen, damit dieser die erforderlichen Ermittlungen gemäß §§ 35 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in die Wege leiten und die Ahndung der Ordnungswidrigkeit vornehmen kann.

15. Zu § 25 BWG; Einreichung der Wahlvorschläge.

Zu Abs. 2 und § 24 BWO:

Diejenigen Parteien, welche die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 BWG im Bundestag oder in einem der Landtage (d. h. nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern auch in einem übrigen Land der Bundesrepublik) erfüllen, werden noch besonders bekanntgegeben.

Zu § 25 Abs. 2 BWO:

Das Kennwort darf in doppelter Hinsicht nicht zu Verwechslungen führen:

- (1) Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, als handele es sich um den Wahlvorschlag einer Partei. Im besonderen darf daher das Wort „Partei“ in dem Wahlvorschlag eines parteilosen Bewerbers nicht verwandt werden.
- (2) Die Kennwörter der parteilosen Bewerber müssen sich auch untereinander hinreichend unterscheiden.

Die Zuteilung des Kennwortes ist, soweit gemäß § 25 Abs. 2 BWO erforderlich, ein Bestandteil der Zulassung des Wahlvorschlags und erfolgt durch den Kreiswahlausschuß. In Zweifelsfällen wird empfohlen, vorher mit dem Landeswahlleiter Fühlung zu nehmen.

Zu § 25 Abs. 3 BWO:

Bei der Prüfung der Unterschriften von Wahlberechtigten, die gemäß § 26 Absatz 1 und 2, § 34 Abs. 4 erforderlich sind, ist im besonderen auf folgendes zu achten:

- (1) Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Unterzeichnung für einen anderen (z. B. für die Ehefrau) ist auch dann unzulässig und ungültig, wenn eine schriftliche Ermächtigung desjenigen, für den die Unterzeichnung vorgenommen wird, vorliegt.
- (2) Die Unterzeichnungen müssen für einen bestimmten Wahlvorschlag vorgenommen werden. Die Sammlung von Blanko-Unterschriften, die später nachträglich einem Wahlvorschlag hinzugefügt werden, lassen keinen gültigen Wahlvorschlag entstehen. Für die Unterzeichnung dürfen nur die bei den Kreiswahlleitern erhältlichen amtlichen Unterschriftenlisten verwandt werden (Anlage 4, 10).
- (3) Der Bescheinigung der Wahlberechtigung gemäß Abs. 3 Satz 5 kommt besondere Bedeutung zu, da bei gewissenhafter Prüfung schon bei Erteilung der Bescheinigung in der Regel festgestellt wird, ob mehrere Personen unzulässigerweise unterschrieben haben oder ihre Unterschriften gefälscht sind. (Aus diesem Grunde empfiehlt sich die Erteilung der Bescheinigung in Form einer Liste oder die Beisetzung auf die Unterschriftenliste selbst).
- (4) Sind nicht genügend Unterschriften vorhanden, so kann dieser Mangel im Mängelbeseitigungs-Verfahren nicht geheilt werden (§ 31 Abs. 2 Satz 2 BWG). Es empfiehlt sich daher im Interesse der Parteien dringend, über die gesetzlich geforderte Mindestanzahl zusätzliche Unterschriften beizubringen und den Wahlvorschlag schon aus diesem Grunde so rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist einzureichen, daß gleichwohl noch erforderliche Unterschriften nachgeholt werden können.

Zu § 25 Abs. 4 BWO:

Der Nachweis, daß die Partei einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt (§ 25 Abs. 2 BWG und § 25 Abs. 4 Ziffer 3 BWO), kann durch eine Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht werden.

16. Zu § 27 BWG; Aufstellung der Wahlkreisbewerber.

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 haben der Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und 2 von dieser bestimmte Teilnehmer dem Kreiswahlleiter gegenüber eidesstattlich zu versichern, daß die Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt sind. Die wahrheitsmäßige Abgabe dieser Erklärung ist ein wesentliches Erfordernis für die Einreichung gültiger Wahlvorschläge.

17. Zu § 28 BWG; Vertrauensmänner.

Zur Abgabe und Entgegennahme von verbindlichen Erklärungen zum Wahlvorschlag sind nur der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter berechtigt, nicht aber der Bewerber selbst.

18. Zu § 29 BWG; Zurücknahme von Wahlvorschlägen.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist also auch in der Zeit zwischen Einreichung und Entscheidung über die Zulassung (also auch noch im Zulassungstermin selbst, bevor die Entscheidung gefallen ist), möglich. In diesem besonderen Fall muß jedoch eine gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmanns und des Stellvertreters vorliegen. Die Möglichkeit, daß die Mehrheit der Unterzeichner (bei 500 Unterschriften) den Wahlvorschlag in dieser Zeit zurücknehmen kann, besteht daneben.

19. Zu § 31 BWG; Vorprüfung und Mängelbeseitigung.

Zu Abs. 1 Satz 2 und § 26 Abs. 1 BWO:

Die Vorprüfung durch den Kreiswahlleiter kann nur dann umfassend erfolgen, wenn die Wahlvorschläge rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden (s. zu § 25 BWG und §§ 24, 25 BWO wegen der Fristen).

Der Vermerk von Tag und Uhrzeit auf den eingereichten Wahlvorschlägen ist nicht nur zum Nachweis für die Einhaltung der Einreichungsfrist, sondern auch für die bei der Bekanntgabe der Wahlvorschläge gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 BWG einzuhaltende Reihenfolge wichtig.

Zu § 26 Abs. 2 BWO:

Der Kreiswahlleiter kann die Überprüfung nur für seinen Wahlkreis vornehmen. Der Bewerber hat die sich aus einer unzulässigen mehrfachen Bewerbung (§ 26 Abs. 3 BWG) ergebenden Folgen selbst zu verantworten (Anlage 6 zu § 25 BWO).

Zu § 26 Abs. 3 BWO:

Die Meldung der eingereichten Wahlvorschläge hat auf schnellstem Wege gleichzeitig an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter zu erfolgen.

20. Zu § 32 BWG; Zulassung der Wahlvorschläge.

Zu Abs. 1 und § 27 BWO:

Die Einhaltung der Fristen ist nicht nur bei der Einreichung, sondern auch bei der Zulassung von entscheidender Bedeutung für die ordnungsmäßige Abwicklung der Wahlvorbereitung. Nur dann ist es möglich, das in § 32 Abs. 2 BWG vorgesehene Beschwerdeverfahren zeitgerecht abzuwickeln und die Wahlvorschläge rechtzeitig am 8. Tage vor der Wahl (§ 33 Abs. 2 BWG) bekanntzugeben.

Zu § 27 Abs. 1 BWO:

Besonders bei der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist auf die sorgfältige Einhaltung der in § 19 BWO enthaltenen Formvorschriften für die Sitzungen der Wahlausschüsse (im besonderen ordnungsmäßige Bekanntgabe und Wahrung der Öffentlichkeit — § 19 Abs. 1 — 4 BWO —) zu achten.

Zu § 27 Abs. 2 BWO:

Das zulässige Rechtsmittel ist die in § 32 Abs. 2 BWG vorgesehene Beschwerde.

Zu § 27 Abs. 5 BWO:

Die Übermittlung der Unterlagen muß im Kurierweg erfolgen, da in der Regel nur 48 Stunden für die Vorbereitung der Beschwerdeverhandlung zur Verfügung stehen (Zulassung mit Ablauf des 15. Tages vor der Wahl, Beschwerdeeinlegung im Laufe des 13. Tages vor der Wahl, Vorbereitungsfrist 12. und 11. Tag vor der Wahl, Entscheidungsfrist 10. Tag vor der Wahl).

21. Zu § 33 BWG; Bekanntgabe der Wahlvorschläge.

Zu Abs. 2 und § 28 BWO:

Die Kreiswahlvorschläge sind im Lande Nordrhein-Westfalen in folgender Reihenfolge bekanntzugeben:
Christlich-Demokratische Union = (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands = (SPD)
Deutsche Zentrumspartei
Freie Demokratische Partei = (FDP)
Kommunistische Partei Deutschlands = (KPD)
Rheinisch-Westfälische Volkspartei = (RWVP)
Radikal Soziale Freiheitspartei = (RSF)
Deutsche Konservative Partei — Deutsche Rechtspartei = (DKP—DRP)
Die übrigen Wahlvorschläge folgen in der Reihenfolge des Eingangs.

22. Zu § 36 BWG; Stimmzettel und Umschläge.

Zu § 30 Abs. 2 BWO:

Wird nach Geschlechtern oder Altersklassen getrennt gezählt, so dürfen für die Stimmzettel keine verschiedenen Farben gewählt werden. Lediglich die Aufdrückung von Unterscheidungsbezeichnungen (z. B. „F“ und „M“) ist zulässig.

Es sind zurzeit zwei wesentliche Gruppen von Umschlägen in Benutzung:

graue Umschläge,
blaue Umschläge.

Es wird jedoch auf Veranlassung der Kreiswahlleiter durch die Gemeindebehörden sorgfältig zu prüfen sein, ob nicht die tatsächlich vorhandenen Umschläge im einzelnen hinsichtlich des Formats und der Farbe Abweichungen aufweisen. Die Kreiswahlleiter müssen daher — gegebenenfalls durch Ausgleich der vorhandenen Bestände — dafür Sorge tragen, daß in jedem Wahlbezirk nur ein, sowohl hinsichtlich der Farbe wie des Formats einheitlicher Umschlag Verwendung findet.

Zu § 30 Abs. 4 BWO:

Die Stimmzettel brauchen nicht mehr unter allen Umständen in Blockform geliefert zu werden, da eine gesonderte Stimmzettelverrechnung, d. h. Abstimmung des Urneninhalts mit den ausgegebenen Stimmzetteln nach § 46 BWO nicht mehr erfolgt. Immerhin dürfte die Ausgabe in Blockform zur leichteren Kontrolle und zur besseren Handhabung im Wahllokal Vorteile bieten. In jedem Fall kann aber die Bedruckung des perforierten Streifens (Angabe des Wahlkreises und laufende Nummer) entfallen.

23. Zu § 31 BWO; Wahlraum.

Die Einrichtung von Wahlräumen in Gastwirtschaften ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die Gemeinde Wahlräume in Gemeindegebäuden nicht zur Verfügung stellen kann (Abs. 1 Satz 2). In diesem Fall muß in der Gastwirtschaft ein besonderer Raum bereitgestellt, notfalls behelfsmässig abgetrennt werden. Wünschenswert ist ein gesonderter Eingang zu diesem Raum; bei besonderen Schwierigkeiten kann jedoch von diesem Erfordernis abgesehen werden, wenn eine Beeinträchtigung der zur Wahl schreitenden Wähler durch den Schankbetrieb nicht zu befürchten ist.

24. Zu § 32 BWO; Wahlzeit.

Zu Satz 1:

Eine Ausdehnung der Wahlzeit wird vornehmlich im Interesse der Landwirtschaft oder mit Rücksicht auf Sonntagsarbeit in Betrieben in Betracht kommen. Der Kreiswahlleiter hat dabei darauf zu achten, daß gleichgelagerte Fälle gleichmässig erfaßt, im besonderen Ungleichheiten benachbarter Gemeinden bei gleichen Verhältnissen vermieden werden. Auch bei einer Verlängerung der Wahlzeit muß gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BWO das Wahlergebnis unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt werden.

Zu Satz 2:

Im Gegensatz zu Satz 1 kommt bei Bahnhofswahlbezirken nicht nur eine Ausdehnung, sondern auch eine Vorverlegung der Wahlzeit (stets innerhalb des Wahltages) in Betracht (vgl. hierzu die Ausführungen zu Ziffer 5).

25. Zu § 36 BWG; Wahlurnen.

Da für die bisherigen Landtags- und Kommunalwahlen ein bestimmtes Urnenformat nicht vorgeschrieben war, werden die vorhandenen Abmessungen nicht in allen Fällen dem § 36 Abs. 2 Satz 2 BWO entsprechen. Gegen die Verwendung abweichender Abmessungen ist bei den kommenden Bundestagswahlen nichts einzuwenden, wenn die in § 36 Abs. 2 Satz 1 (rechteckig u. Deckel) und Satz 3 (Spalt im Deckel nicht weiter als 2 cm) und Satz 4 (Verschließbarkeit) geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Werden Wahlurnen neu angeschafft, so sind sie nach den Abmessungen in § 36 Abs. 2 Satz 2 BWO zu fertigen, die auch künftigen Kommunal- und Landeswahlen zugrunde gelegt werden.

26. Zu § 38 BWG und § 38 BWO; Öffentlichkeit der Wahl.

Der Zutritt während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses ist also nicht nur den Beauftragten der Parteien, sondern jedermann (also auch Nichtwahlberechtigten) gestattet. Soweit es ohne Beeinträchtigung des Öffentlichkeitsgrundsatzes und ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist, sollte jedoch dafür Sorge getragen werden, daß die Beauftragten der Parteien alle gewünschten Informationen in dem zulässigen Umfang erhalten.

27. Zu § 39 BWG; Unzulässige Propaganda.

Um eine Beeinflussung der Wähler im Wahlgebäude durch „Ton“ zu vermeiden, ist von der Gemeindebehörde dafür zu sorgen, daß etwaige Lautsprecherwagen sich in dem erforderlichen Abstand vom Wahlgebäude halten.

28. Zu § 40 BWO; Eröffnung der Wahlhandlung.

Die Eröffnung stellt einen Bestandteil der Wahlhandlung dar. Sie muß daher öffentlich vorgenommen werden. Auf den rechtzeitigen Zusammentritt vor Beginn der Wahlzeit (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BWO) wird hingewiesen.

29. Zu § 41 BWO; Stimmabgabe.

Die Ausgabe der Stimmzettel hat durch Mitglieder des Wahlvorstandes oder durch das von der Gemeinde hierfür bereitgestellte Hilfspersonal zu erfolgen. Helfer der Parteien dürfen hierfür nicht eingesetzt werden.

Das Recht des Wählers, sich für einen versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen auszuhändigen zu lassen, bleibt — auch ohne ausdrückliche Erwähnung — unberührt. Die unbrauchbar gemachten Stimmzettel brauchen nicht zu den Wahlunterlagen genommen zu werden. Für ihre Beseitigung ohne Beeinträchtigung des Wahlgeheimnisses ist Sorge zu tragen.

Die Identitätsprüfung des Wählers ist in das Ermessen des Wahlvorstandes gestellt. Der Wähler wird zweckmäßigerweise mit der Wahlbenachrichtigung auf die Notwendigkeit, sich auszuweisen, hingewiesen.

30. Zu § 42 BWO; Stimmabgabe mit Wahlschein.

Während die Identitätsprüfung bei der gewöhnlichen Stimmabgabe in das Ermessen des Wahlvorstandes gestellt ist, hat sich der mit einem Wahlschein wählende Wähler stets über seine Person auszuweisen.

31. Zu § 46 BWO; Zählung der Wähler.

Die Kontrolle des Urneninhalts beschränkt sich auf eine Zählung der Wähler, d. h. auf einen Vergleich der abgegebenen Umschläge mit den eingetragenen Stimmabgabevermerken und den abgegebenen Wahlscheinen. Ferner wird die Zahl der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der abgegebenen Umschläge verglichen (Anlage 15 zu § 50 — Abschnitt X — BWO). Eine Verrechnung der in der Urne befindlichen Stimmzettel mit den vom Wahlvorstand ausgegebenen Stimmzetteln findet nicht mehr statt.

32. Zu § 43 BWG; Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln.

Zu Abs. 1:

Bei der Prüfung der Ungültigkeit der Stimmen ist im besonderen darauf zu achten, ob die Ungültigkeit beide Stimmen erfaßt oder nur eine von ihnen. Die

in Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 zweiter Halbsatz genannten Ungültigkeitsgründe erfassen stets beide Stimmen.

Ein „unzulässiger Zusatz“ wird stets dann vorliegen, wenn der Wähler über die zulässige Kennzeichnung des Bewerbers in seinem Feld (einschließlich des „Abstimmungskreises“) eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt.

33. Zu § 44 BWG; Entscheidung des Wahlvorstandes.

Im Gegensatz zu früheren Wahlen unterliegen die Entscheidungen des Wahlvorstandes nicht nur der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren, sondern auch der Nachprüfung des Kreiswahlausschusses bei der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses (§ 44 Satz 2 und § 45 Satz 1 BWG, § 53 Abs. 2 Satz 2 BWO).

34. Zu § 47 BWO; Zählung der Stimmen.

Die Stimmzettel verteilen sich im Laufe der Auszählung auf drei Gruppen:

solche, die für Bewerber abgegeben sind (Abs. 1 Satz 3), und zwar getrennt nach diesen,

solche, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben ist (Abs. 1 Satz 4) und

solche, über deren Gültigkeit Unklarheit besteht (Abs. 1 Satz 2).

Zu beachten ist, daß die Sortierung der Stimmzettel (mit Ausnahme der unklaren) erfolgt, nachdem die Stimmabgabe ausgerufen und in der Zählliste vermerkt ist und der Zähllistenführer den Aufruf wiederholt hat (§ 48 Abs. 3 Satz 1 BWO).

35. Zu § 49 BWO; Schnellmeldungen.

Zu Abs. 1:

Die Schnellmeldungen haben zwar noch keinerlei endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — dem später zu ermittelnden amtlichen endgültigen Ergebnis gleichkommen.

Im Gegensatz zur Anschrift in der Anlage 14 zu § 49 BWO ist die Schnellmeldung von den Wahlvorstehern nicht an den Bürgermeister, sondern an den Gemeindegeldirektor zu erstatten.

Zu Abs. 2:

Der Meldeweg geht direkt von der Gemeindebehörde, die die Ergebnisse für die Wahlbezirke sammelt, zum Kreiswahlleiter. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn auch die zuständige Kreisverwaltung, falls sie nicht gleichzeitig Sitz des Kreiswahlleiters ist, die Schnellmeldung erhält, jedoch darf dadurch eine Verzögerung der Meldung an den Kreiswahlleiter nicht eintreten.

Zu Abs. 3:

Die Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter werden vom Statistischen Landesamt aufgenommen und zusammengestellt. Einzelheiten über die Durchgabe werden durch besonderen Erlaß bekanntgegeben.

36. Zu § 50 BWO; Wahl Niederschrift.

Bei der Wahl Niederschrift ist im besonderen darauf zu achten, daß die abgegebenen Erst- und Zweitstimmen durch sorgfältige Verwendung des gegebenen Musters vollständig und richtig erfaßt werden.

37. Zu § 51 BWO; Abschluß des Wahlgeschäftes.

Für das spätere Wahlprüfungsverfahren ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß die Verpackung und Versiegelung in der vorgesehenen Form vorgenommen und die Pakete so von der Gemeindebehörde verwahrt werden, daß jeder Verdacht eines unbefugten Zugriffs von vornherein ausgeschlossen ist.

38. Zu § 53 BWO; Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis.

Zu Abs. 1:

Der Kreiswahlleiter ist auch befugt — im Sonderfall des § 53 Abs. 4 BWO verpflichtet —, die von der Gemeindebehörde angeforderten Unterlagen, im besonderen die Stimmzettel, nachzuprüfen und hierzu die Siegel aufzubrechen. Dies hat in Gegenwart von zwei Zeugen unter Anfertigung einer Niederschrift zu geschehen. Unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses sind die Pakete in der gleichen Form wieder zu versiegeln.

Zu Abs. 2:

Die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuß erfolgt anhand der vom Kreiswahlleiter vorbereiteten Unterlagen.

39. Zu § 49 BWG; Nachwahl.

Zu § 56 Abs. 2 BWO:

Sobald die Voraussetzungen für eine Nachwahl auftreten, hat der Kreiswahlleiter unverzüglich den Landeswahlleiter zu verständigen.

40. Zu §§ 58, 59, 64 BWO; Stimmabgabe in Klöstern, bei gesperrten Wohnstätten und in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten.

Die hierbei verwandten Urnen werden nicht selbständig ausgezählt. Ihr Inhalt wird vielmehr mit der Haupturne des territorialen Wahlbezirks vermischt.

41. Zu § 73 BWO; Beschaffung von Stimmzetteln und Vordrucken.

Zu Abs. 1:

Wegen der Stimmzettel wird auf Ziffer 22 verwiesen.

Zu Abs. 2:

Es wird von den Verwaltungen der Landkreise zu prüfen sein, inwieweit im besonderen für kleinere Gemeinden eine gemeinsame Vordruckbeschaffung zweckmäßig ist.

An die Kreiswahlleiter.

Nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Stadt- u. Landkreisverwaltungen.

— MBl. NW. 1953 S. 1187.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

